

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

(Abfallwirtschaftssatzung -AbfWS-)

vom 13.12.2021

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 20.12.2021 (Aktenzeichen 55.1-8104.AA_4-4-14-7) folgende Satzung:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG).

³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.

(2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) ¹Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.

²Einzelheiten zur Trennung werden in bei Bedarf aktualisierten Informationsbroschüren bekanntgegeben.

(5) ¹Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle, soweit die Aufgaben nicht dem Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt durch die jeweils geltende Satzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt übertragen sind.

(6) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) ¹Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

(1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten.

²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) ¹Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. ²Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) ¹Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.

(2) ¹Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen.

²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) ¹Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle

- Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
4. Altautos, Altöl und Altreifen,
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 10 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
 8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, sofern sie nicht auf Grund von § 22 VerpackG im Rahmen eines Bring- oder Holsystems miterfasst werden,
 9. Kontaminierter Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub aus gewerblichem Herkunftsbereich.
 10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) ¹Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter.

²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden.

²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch

den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden.

³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht).

²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) ¹Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).

²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang).

²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) ¹Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,

2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

²Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1 und 2.

³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch

auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.

²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen.

²Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über.

²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über.

³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

**2. Abschnitt:
Einsammeln und Befördern der Abfälle**

**§ 10
Formen des Einsammelns und Beförderns**

¹Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

**§ 11
Bringsystem**

(1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Altmetall,
 - b) Altholz (behandelt und unbehandelt bis Altholzkategorie III gem. § 2 der Altholzverordnung - AltholzV) ausschließlich kontaminiertes, tauchimprägniertes, verfaultes und vermodertes Altholz und Altholz aus Umbau-, Renovierungs- und Abbrucharbeiten sowie Bauholz,
 - c) Altkleider, Altschuhe
 - d) Behälterglas (nach den Farben „weiß“, „grün“ und „braun“ getrennt)
 - e) Papier, Pappe, Kartonagen, soweit nicht über das Holsystem erfasst,
 - f) Grüngut
 - g) Holziger Baum- und Strauchschnitt
 - h) CDs und DVDs
 - i) Druckerpatronen und Tonerkartuschen
 - j) Bauschutt in Kleinmengen bis max. 0,1 m³ / 100 Liter pro Öffnungstag.
 - k) Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes aus
 - Kunststoff und Kunststoffverbunden,
 - Aluminium und Aluminiumverbunden,
 - Styropor (sortenrein),
 - Weißblech (Dosen),
 - l) Hartkunststoffe

m) Speisefett

2. Sperrmüll (Sperrige Gegenstände des Hausrates, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge (haushaltsüblich), auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren)
3. Elektronikschrott aus Haushaltungen nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)
4. Batterien nach den Bestimmungen des § 13 Batteriesgesetz - BattG
5. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 - 4 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.

²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.

³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

⁵Vor zentralen Einrichtungen dürfen keine Abfälle zurückgelassen werden.

(2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 5 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben.

²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben.

³Die Problemabfälle werden zweimal jährlich durch gesonderte Sammlungen entsorgt.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

1.1 Bioabfall (Abfälle tierischer und pflanzlicher Herkunft), mit Ausnahme von Abfällen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben f und g

1.2 Papier, Pappe und Kartonagen.

2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nr. 1.1 und 1.2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1.1 und 1.2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Sammelbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Sammelbehältnisse nicht eingegeben werden.

²Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung.

³Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

⁴Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

⁵Zugelassen sind folgende Sammelbehältnisse:

1. Biotonnen (braune Abfallnormtonnen) mit 60 l und 120 l Füllraum,
2. Papiertonnen (grüne Abfallnormtonnen) mit 240 l Füllraum und grüne Papiergroßbehälter mit 1100 l Füllraum und
 - 2.1 Papiersäcke mit 70 l Füllraum.

(2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 Nr. 1 zugelassenen Sammelbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. ²Abfälle zur Verwertung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nach § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Sammelbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung nicht eingegeben werden. ³Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

⁴Zugelassen sind folgende Sammelbehältnisse:

1. Restmülltonnen (graue Abfallnormtonnen) mit 80 l, 120 l, 240 l Füllraum und graue Restmüllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum und
 - 1.1 Restmüllsäcke mit 70 l und
 - 1.2 Windelsäcke mit 50 l Füllraum.

(3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Sammelbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in hierfür zugelassenen Restmüllsäcken (max. 15 kg/Sack) zur Abholung bereitzustellen.

²Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen bzw. anordnen.

(4) ¹Anstelle der nach Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 1.1 zugelassenen Sammelbehältnissen können ausschließlich Windeln und Windeleinlagen aus privaten Haushalten in hierfür gemäß Abs. 2 Satz 4 Nr. 1.2 zugelassenen Windelsäcken (max. 15 kg/Sack) zur Abholung bereitgestellt werden. ²Diese erfolgt gemeinsam mit der Abfuhr von Abfall zur Beseitigung. ³Andere Säcke bzw. zugelassene Windelsäcke, die jedoch außer Windeln noch andere Abfälle enthalten, werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten am Abfuhrtag stehen gelassen.

(5) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen,

Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle, Art, Größe und Zahl der benötigten Sammelbehältnisse für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung zu melden, welche die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.

(2) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück (private Haushalte und Einrichtungen aus sonstigen Herkunftsbereichen) müssen mindestens je ein Sammelbehältnis für Restmüll nach § 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1, ein Sammelbehältnis für Biomüll nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 und ein Sammelbehältnis für Papier/Pappe/Kartonagen nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 vorhanden sein.

²Für jeden mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restmüll eine Mindestkapazität von 7,5 l pro Woche zur Verfügung stehen.

³Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(3) ¹Bei Eigenkompostierung aller auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Bioabfälle, unter Beachtung der vom Landkreis erlassenen Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Bioabfall (§ 7 Abs. 3 KrWG), ist der Anschlusspflichtige von der Bereitstellung eines Bioabfallbehältnisses befreit.

(4) ¹Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte (aneinander-grenzende und gegenüberliegende) Grundstücke gemeinsame Sammelbehältnisse für Rest-, Biomüll und Papierabfälle zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet.

(5) ¹In begründeten Fällen kann der Landkreis Abweichungen von den Kombinationen zulassen und kostenpflichtige Sonderleerungen anordnen (z. B. wenn Abfallbehältnisse zweimal in Folge fehlbefüllt bereitgestellt worden sind).

(6) ¹Wird ein Grundstück ausschließlich gewerblich genutzt, ist für den regelmäßig anfallenden Restmüll mindestens ein zugelassenes Sammelbehältnis bereitzuhalten. ²Im übrigen gilt Abs. 2 Satz 3 auch für gewerbliche Grundstücke entsprechend. ³Wird ein Grundstück

nach Abs. 2 gemischt genutzt, so kann ein gemeinsames Sammelbehältnis für Rest-, Biomüll und Papierabfälle entsprechend der erforderlichen Behälterkapazität benutzt werden.

(7) ¹Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellt die nach § 14 zugelassenen Sammelbehältnisse zur Verfügung. ²Sammelsäcke für Restmüll und Windelsäcke gemäß § 14 sind vom Überlassungspflichtigen bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Verkaufsstellen selbst zu beschaffen. ³Die zur Verfügung gestellten Sammelbehältnisse sind schonend und fachgemäß zu behandeln; Reparaturen und die Ausrüstung mit elektronisch lesbaren Transpondern dürfen nur durch die beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. ⁴Beschädigungen und Verluste von Sammelbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁵Für Schäden an den überlassenen Behältnissen bzw. an den angebrachten Datenträger haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft (z. B. Verschleiß). ⁶Die Anschlusspflichtigen haben die Behältnisse betriebsbereit zu halten, zu säubern und dafür zu sorgen, dass sie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁷Beim Umtausch bzw. Rückgabe der Sammelbehältnisse sind diese im gereinigten Zustand bereit zu stellen. ⁸Die vom Landkreis bzw. beauftragten Unternehmen angebrachten Aufkleber dürfen nicht entfernt werden.

(8) ¹Die Sammelbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Sammelbehältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Sammelbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(9) ¹Die Sammelbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Die Sammelbehältnisse sind am Abholtag bereitzustellen und dürfen während des in § 16 Abs. 1 genannten Abholrhythmus nur einmal bereitgestellt werden. ³Nach der Leerung sind sie unverzüglich vom öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. ⁴Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Sammelbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Anstelle der zugelassenen Sammelbehältnisse können in Fällen nach Satz 4 auch Sammelsäcke zugelassen werden. ⁶Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Sammelbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr von Abfall zur Verwertung und Beseitigung

(1) ¹Restmüll- und Bioabfälle werden jeweils vierzehntägig, Papier, Pappe und Kartonaugen werden alle vier Wochen abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.

²In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.

²Der Landkreis informiert über die Anlagen im Sinne des Satzes 1.

³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden.

⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

⁵Desweiteren wird die Selbstanlieferung durch die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZVMVA) geregelt.

(2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.

(3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen.

²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 18

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

¹Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,

3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 1 j) größere Mengen Bauschutt (mehr als 0,1 m³/100 Liter pro Öffnungstag) anliefert,
5. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
6. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Sammelbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
7. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) ¹Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) ¹Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) ¹Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Abfallwirtschaftssatzung vom 08.11.1999, (Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 48 vom 02.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.01.2006 (Amtsblatt Nr. 1/2006) und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm zum 01.01.2022 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm (Abfallwirtschaftssatzung) vom 08.11.1999 (Amtsblatt Nr. 48 vom 02.12.1999) außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 13.12.2021

Albert Gürtner
Landrat